

Militärgesetz

Änderung vom 24. März 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 1999¹,
beschliesst:*

I

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 18–22, 45^{bis} und 69 der Bundesverfassung³,

...

Art. 82 Dauer der Militärdienstpflicht

Im Landesverteidigungsdienst kann der Bundesrat das Alter für die Entlassung aus der Militärdienstpflicht verschieben. Er trägt dabei den Bedürfnissen der Gesamtverteidigung Rechnung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 24. März 2000

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 24. März 2000

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

¹ BBl 2000 330

² SR 510.10

³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 40, 58–60 und 118 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 20. Juli 2000 unbenützt abgelaufen.⁴

² Es wird auf den 1. Mai 2001 in Kraft gesetzt.

26. April 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁴ BBl 2000 2233